

II. Erläuterungen

A. Redaktionelle Änderungen zu den Anlagen im Rundschreiben vom 25. Oktober 2007

- 0.1. Ziffer 57 **Anlage 3 Tabelle der Grundentgelte**
 Der Unterzeichner wurde auf einen Fehler, Zahlendreher in der Erfahrungsstufe EG 9 in **Anlage 3 - West** - (gültig vom **1. Januar bis 31. Dezember 2009**), hingewiesen. Dieser wird hiermit berichtigt (in der Anlage beigefügt).
- 0.2. Ziffer 58 **Anlage 3a Tabelle der Grundentgelte**
 Der Unterzeichner wurde auf zwei Fehler, Zahlendreher in der Erfahrungsstufe EG 11 in **Anlage 3a - Ost** - (gültig vom **1. Januar bis 31. Dezember 2008**) und in der Einarbeitungsstufe EG 8 in **Anlage 3a - Ost** - (gültig vom **1. Januar bis 31. Dezember 2010**), hingewiesen. Diese werden hiermit berichtigt (in der Anlage beigefügt).

B. Abänderungen zu den Beschlüssen im Rundschreiben vom 12. November 2007

- Durch ein bedauerliches Versehen auf Grund des Zeitdruckes enthält das Rundschreiben der AK DWBO vom 12. November 2007 einen Fehler, verursacht durch die Geschäftsstelle. Dieser wird hiermit berichtigt.
- 0.3. Ziffer 3 **§ 18 Besitzstandsregelung**
 Die AK stellte bei der Kontrolle des Protokolls der letzten Sitzung (1. November 2007) fest, diesen Beschluss nicht gefasst zu haben.

C. Redaktionelle Änderungen zu den Erläuterungen im Rundschreiben vom 12. November 2007

- 0.4. Ziffer 3 **§ 18 Besitzstandsregelung**
 Die Erläuterung zu Ziffer 3 ist zu streichen (siehe Ziffer 0.3.).

D. Redaktionelle Änderungen zu den Anlagen im Rundschreiben vom 12. November 2007

- 0.5. Ziffer 4 **Überleitung 2008**
 Die **Hilfstabelle der Grundentgelte (40 - Woche)** wurde nicht korrekt bezeichnet. Die richtige Bezeichnung lautet **Anlage 2b - Ost** -. Die Bezeichnung **Anlage 2a - Ost** - bleibt auf Grund der gewählten Systematik der Hilfstabelle für die Diakonie-Stationen vorbehalten. Dieses wird hiermit berichtigt (in der Anlage beigefügt).

E. Einzelregelungen

1. **§ 27 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung**
 Die Neufassung der Satzung der KZVK Darmstadt vom 18. April 2002 gebot die Anpassung der in Ziffer 4 geregelten angemessenen Versorgungszusage an die seitdem geltenden Satzungsbestimmungen.
2. **Anlage 1a EGP 27 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte und in therapeutischen Werkstätten**
- a) Die Änderung ist redaktionell. Mit ihr wird in der Überschrift der benutzte Begriff im SGB IX übernommen. SGB IX verwendet nicht mehr die Bezeichnung „Behinderte“, sondern spricht von „behinderten Personen“.
- b) aa) Die Änderung ist nur redaktionell und korrigiert die nach dem Wegfall von Abs. 2 des § 40 BSHG fehlerhaft gewordene Verweisung. An die Stelle von § 40 Abs. 2 BSGH ist, nachdem zwischenzeitlich § 54 Abs. 1 Satz 2 SchwbG die Behindertenwerkstätten geregelt hatte, seit dem 1. Juli 2001 § 136 Abs. 1 SGB IX als die einschlägige Vorschrift über die Werkstätten für behinderte Menschen getreten.

bb) SGB IX übernimmt und vertieft in § 136 Abs. 1 die Definition der Werkstätten i. S. v. § 54 Abs. 1 SchwebG. Daneben grenzt § 136 Abs. 3 SGB IX den Bereich der Werkstatt für behinderte Menschen gegenüber beschäftigungstherapeutischen und anderen Betreuungsmaßnahmen für Personen ab, die aus den in § 136 Abs. 2 Satz 2 SGB IX genannten Gründen die Zugangsvoraussetzungen für die Mitarbeit in den Werkstätten nicht erfüllen. Für diese Personen sieht Abs. 3 eine Möglichkeit zur Betreuung und Förderung in Einrichtungen und Gruppen vor, die der Werkstatt lediglich angegliedert sind. Eine solche Betreuung hat den Vorzug, dass die Beschäftigung in einem anderen als dem eigentlichen Wohnbereich der behinderten Menschen stattfindet. Sie zählen jedoch nicht zum eigentlichen Werkstättenbereich.

Für die Mitarbeiter einer Einrichtung i. S. von § 136 Abs. 3 SGB IX scheidet deshalb aber auch eine Eingruppierung in EGP 27 aus. Anm. 1 behält diese Eingruppierung allein den Mitarbeitern einer Werkstätte i. S. v. § 136 Abs. 1 SGB IX vor. Für die Mitarbeiter der angegliederten Einrichtungen bleibt daher nach wie vor EGP 25 einschlägig.

3. **Anlage 10a Ausbildungsvergütungen**
 - b), d) Die Änderung ist redaktionell. Mit ihr werden die Überschriften der Anlage 10a in der Begrifflichkeit harmonisiert.
 - a), c) Mit der Änderung wird der zwischen der Überschrift und der Überschrift Abschnitt I stehende Satz dem Abschnitt I zugeordnet. Damit wird möglichen Irritationen hinsichtlich der Zuordnung dieses Satzes nunmehr die Grundlage entzogen.

4. **§ 18 Besitzstandsregelung**
 - a) Mit dieser Regelung wird dem Grundsatz des Beschlusses der AK DWBO zur Einführung der novellierten AVR DW EKD Rechnung getragen. Da als Bemessungsmonat für die Vergleichsjahresvergütung der Monat vor der Einführung gewählt, ab dem 1. Dezember 2007 aber eine lineare Anhebung der Tabellenwerte - West - um 1,9 % beschlossen wurde, kann nur der Bemessungssatz gem. Anlage 14 Übergangsregelung zu § 2 Abs. 1, der sich ab dem Zeitpunkt der allgemeinen Erhöhung der Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ändert, für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten.
 - b) Gem. Anlage 14 Übergangsregelung zu § 2 Abs. 3 unterscheidet sich die Höhe des Bemessungssatzes für Auszubildende nach Anlage 10a Abschnitt II von dem der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. Buchst. a).

5. **Anlage 1 Eingruppierungskatalog**

Mit dieser Streichung wird dem Grundsatz des Beschlusses der AK DWBO zur Eingliederung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an allgemein- und berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen), Schulen mit sonderpädagogischen Schwerpunkt (Förderschulen) sowie an Krankenpflegesschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Schulen beschäftigt werden, Rechnung getragen. Bedauerlicherweise konnte die wegen des Zeitdruckes einen Tag vor der Sitzung vorliegende Beschlussempfehlung der von der AK DWBO eingesetzten Arbeitsgruppe noch nicht die Stimmenmehrheit der Mitglieder jeder Seite finden.

6. **SR - Diak.Stat. -**

Auf Grund von vorliegenden Anträgen zu weiteren Sonderregelungen für die Diakoniestationen entschloss sich die AK DWBO die Eingliederung der Diakoniestationen ab 1. Januar 2008 in die AVR DWBO längstens bis zum 30. Juni 2008 auszusetzen. D.h. Die Sonderregelung SR - Diak.Stat. - gilt max bis zu diesem Zeitpunkt mit der Maßgabe, dass die Befristung in § 6 Satz 2 längstens bis zum 30. Juni 2008 verlängert wird.


 Matthias Kinne
 Leiter der Geschäftsstelle der AK DWBO